

## **Kranführer, Bediener einer Hebeeinrichtung (BG geprüft)**

Wer einen Kran befördern möchte muss zunächst einen Kranführerschein, auch Befähigungsschein genannt, machen. Dieser Schein ist laut §29 der DGUV und §12 der Betriebssicherheitsverordnung verpflichtend, um einen Kran zu betätigen. Nur mit so einem Schein darf Ihr Arbeitgeber Sie unterweisen einen Kran zu führen. Ebenfalls brauchen Sie einen schriftlichen Arbeitsauftrag sollten sie mit ortsveränderlichem kraftbetriebenem Kranen arbeiten. Wir bilden diese Ausbildung aus.

### **Vorraussetzungen hierfür sind:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Körperlich sowie geistige Fähigkeit (hier wird die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G25 durchgeführt)
- nachgewiesene Befähigung

### **Leistungsumfang:**

40 UE (4 Tage) nur in Vollzeit möglich.  
Ab Beginn ist kein laufender Einstieg möglich

